

**Gebührenverzeichnis des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für die untere**  
**Gaststättenbehörde und die untere Baurechtsbehörde**

gültig ab 01.01.2023

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	14,00 €/ ZE
<b>2.</b>	<b>Meldewesen</b>	
2.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
2.1.1	Einfache Auskunft	9,50 €/ Fall
2.1.2	Erweiterte Auskunft	14,00 €/ Fall
2.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	6,00 €/ Fall
2.1.4	Gruppenauskunft	12,50 €/ ZE
2.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	23,00 €/ Fall
2.3	Meldebescheinigung	
2.3.1	einfache Meldebescheinigung	10,00 €/ Fall
2.3.2	erweiterte Meldebescheinigung	
2.3.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	21,00 €/ Fall
2.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	14,00 €/ Fall
2.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	14,00 €/ Fall
2.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	12,50 €/ ZE
	<i>Gebührenfrei sind:</i>	
	<i>Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>Verlustanzeige Pass- oder Personalausweis</i>	
<b>3.</b>	<b>Bescheinigungen/Beglaubigungen/Bestätigungen</b>	
3.1	Zweitausfertigung von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- oder Abwassergebührenabrechnung, etc.)	20,00 €/ Fall
3.2	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	12,50 €/ Fall
3.3	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Gilt nicht für öffentliche Beglaubigung.	8,50 €/ Fall
3.4	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten	8,50 €/ Fall
3.5	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,50 €/ Fall
	Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)	
3.6	Bescheinigungen (Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art - auch Zweit- und Mehrfachfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	25,50 €/ Fall
<b>4.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von 8 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
4.1	Jahresfischereischein	25,50 €/ Fall
4.2	Jugendfischereischein	12,50 €/ Fall

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>Gebühren der Unteren Gaststättenbehörde</b>		
<b>5.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
5.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	14,50 €/ ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	230,00 €
5.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	14,50 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	175,00 €
5.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	14,50 € / Fall
	<i>mindestens jedoch</i>	145,00 €
5.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG) und vorläufige Stellvertretererlaubnis	155,00 € / Fall
5.5	Gestattungen bis zu vier Tagen	
5.5.1	für den ersten Tag	33,50 € / Fall
5.5.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 5.5.1
5.6	Zulassungen von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
5.6.1	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	44,00 € / Fall
5.6.2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	14,50 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	145,00 €
5.7	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	58,50 € / Fall
5.8	Spielgeräte, Spielhallen	
5.8.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	14,50 € / ZE
5.8.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	
5.8.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	
	zzgl. Je Spielgerät	500,00 €
5.9	Sonstige Leistungen des Gaststättenrechts (z.B. Auflagen und Anordnungen)	14,50 € / ZE
<b>Gebühren der Unteren Baurechtsbehörde</b>		
<b>6.</b>	<b>Bauordnungsrecht/Bebauungsrecht/Denkmalchutz</b>	
6.1	Bauvorbescheid	13,50 € / ZE
	<i>mindestens jedoch</i>	150,00 €
6.2	Baugenehmigungsverfahren	7,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	220,00 €
6.3	Genehmigung von Werbeanlagen	4,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	145,00 €
6.4	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO)	2,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	165,00 €
6.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	2,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	155,00 €
6.6	Verlängerung der Baugenehmigung/ des Bauvorbescheides	16,00 € / ZE
6.7	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	6,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	200,00 €
6.8	Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen	von 195,00 €
		bis 6.800,00 €
6.9	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
6.9.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	2,00 ‰ der Baukosten
	<i>mindestens jedoch</i>	140,00 €
6.9.2	jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (auch Nachabnahme Fliegender Bauten)	16,00 € / ZE
6.10	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen: Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Mangel an Schornsteinen oder Feuerungsanlagen	16,00 € / ZE
6.11	Einsicht in Bauakten, Denkmalakten etc.	14,00 € / ZE
6.12	Bauberatung in baurechtlichen Angelegenheiten außerhalb eines Genehmigungs-/ Zulassungsverfahrens	14,50 € / ZE
6.13	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohneigentumsgesetz	
6.13.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) drei Ausfertigungen	14,50 € / ZE
6.13.2	jede weitere Ausfertigung	14,50 € / ZE
6.14	Entscheidungen im Zusammenhang mit Baugenehmigungen / Bauvorentscheidungen: Wasserrecht, Denkmalschutz, Straßenrecht, Sanierungsrecht, Ausnahme von der Veränderungssperre, Naturschutz	16,00 € / ZE
6.15	Baulastenerklärung	
6.15.1	Eintragung / Löschung einer Baulast	14,50 € / ZE
6.16	Alle übrigen öffentlichen Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO und WEG	14,50 € / ZE
6.17	Brandverhütungsschau (Durchführung / Auflagen / Entscheidung)	17,00 € / ZE
	<i>zuzüglich Kosten extern beauftragtes Büro</i>	

Laufende Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>Gebühren der Unteren Denkmalschutzbehörde</b>		
<b>7.</b>	<b>Denkmalschutz</b>	
7.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Bescheinigung (gem. EStG)	14,50 €/ ZE
7.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend privaten Interesse	14,50 €/ ZE
7.3	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im überwiegend öffentlichen Interesse	<i>gebührenfrei</i>
<b>Sonstiges</b>		
<b>8.</b>	<b>Kopien / Ausdrücke / Scans</b>	
8.1	DIN A 4 - Schwarzweiß/Farbe (je Seite)	1,00 €
8.2	DIN A 3 - Schwarzweiß/Farbe (je Seite)	2,00 €
8.3	Scan (z.B. zum Versand via Mail)	9,00 €